

Satzung des Zweckverbandes  
"Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung  
Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)"  
vom 12.12.1997

geändert durch

[die 1. Änderungssatzung vom 25.01.1999](#)

[die 2. Änderungssatzung vom 21.12.1999](#)

[die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2000](#)

[die 4. Änderungssatzung vom 18.12.2001](#)

## § 1 Verbandsmitglieder

Mit dem Ziel einer Fortsetzung und Weiterentwicklung ihrer langjährigen Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückeswagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marienheide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichterath, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Waldbröl, Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362).

---

## § 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

1) Der Zweckverband führt den Namen

**"Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung  
Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)".**

2) Sitz des Zweckverbandes ist Siegburg.

3) **Wirtschaftsjahr** ist das jeweilige Kalenderjahr.

---

## § 3 Ziel und Aufgaben

- 1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien zu verbessern.
- 2) Der Zweckverband bietet Beratungsleistungen und Schulungen an auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und pflegt, wartet, beschafft, vermittelt, betreibt, installiert und administriert Komponenten der Informations- und Kommunikationstechnik. **Der Zweckverband vermittelt Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation.** Programmentwicklungen werden durchgeführt, wenn sie besonders wirtschaftlich oder auf dem Markt keine geeigneten Produkte vorhanden sind.
- 3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Der Umfang dieser Leistungen ergibt sich aus den von den zuständigen Organen beschlossenen aktuellen Produktplänen. Der Zweckverband kann zur Verbesserung des Betriebsergebnisses unter den Voraussetzungen des § 107 ff. GO NW Aufgaben für Dritte übernehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden. **Die Vermittlung von Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation kann der Zweckverband auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Dritte, die Träger kommunaler Aufgaben sind, in der Region erbringen.**
- 4) Alle Leistungen des Zweckverbandes werden zu wettbewerbsfähigen Konditionen angeboten.
- 5) Der Zweckverband ist berechtigt, mit der Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
- 6) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 8 Abs. 2 h) dieser Satzung und die Anzeigeverpflichtung nach § 115 GO NW wird verwiesen.

---

#### § 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- 1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich, die angebotenen Grundleistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen. Zu den Grundleistungen gehören die Bereitstellung des Datennetzes und die aus einem Budget finanzierten Leistungen, die die Gesamtheit der Verbandsmitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Der Umfang der Grundleistungen wird vom Verwaltungsausschuß festgelegt. Das vorgenannte Budget soll 15 % des Haushaltsvolumens des Zweckverbandes nicht überschreiten.

3) Die Mitglieder verpflichten sich, die zum Stichtag 31.12.1995 von der GKD angebotenen und angewendeten Großrechnerverfahren oder Ersatzlösungen nach dem 01.01.1998 noch mindestens 2 Jahre zu nutzen. Werden die Verfahren nur noch teilweise genutzt, errechnen sich die Mindestentgelte nach dem Umfang und aus den um 10 % reduzierten Fallzahlen zum Stichtag 31.12.1995.

4) Die Mitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen aus dem Produktkatalog in einem vereinbarten Mindestumfang. Bereits eingesetzte Produkte müssen mindestens 2 Jahre nach dem 01.01.1998 weitergenutzt werden.

5) Zusätzlich können Projekteinzelveinbarungen getroffen werden.

6) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, fachkundige Bedienstete für den ADV-Fachbeirat und für Facharbeitskreise ohne Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

---

## § 5 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.

2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung.

3) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

4) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung der Kassen- und Haushaltsgeschäfte und zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

5) Der Rhein-Sieg-Kreis und der Oberbergische Kreis erklären ihre Bereitschaft, für wenigstens 5 Jahre dem Zweckverband die für den Betrieb notwendigen Büroräume und Einrichtungen, aber auch ihre zentralen Dienste, wie Postversand, Botendienst, Hausdruckerei und Hausverwaltung, sowie ihre zentralen Einrichtungen, wie Sitzungs- und Aufenthaltsräume, gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

---

## § 6 Organe, Ausschüsse, ADV-Fachbeirat und Geschäftsführung

1) Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung

- der Verwaltungsausschuß

- der Verbandsvorsteher

2) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuß.

3) Der Zweckverband bildet einen ADV-Fachbeirat.

4) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer.

---

## § 7 Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

3) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises eingeladen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen kommen sollen.

4) Das Verfahren der Verbandsversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

---

## § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.

2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,

b) den Erlaß der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Umlage,

c) die Abnahme der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Verbandsvorstehers,

d) die Wahl der Verwaltungsausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter,

e) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,

f) die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter sowie die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 19 dieser Satzung,

g) den Beitritt von Verbandsmitgliedern,

h) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung privatrechtlicher Gesellschaften und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter,

i) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.

---

## § 9 Verwaltungsausschuß

1) Der Verwaltungsausschuß wird gebildet aus

a) dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter

b) je einem Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises

c) 4 hauptamtlichen Bürgermeistern/Stadt- oder Gemeindedirektoren bzw. deren allgemeinen Vertretern aus dem Rhein-Sieg-Kreis

d) 3 hauptamtlichen Bürgermeistern/Stadt- oder Gemeindedirektoren bzw. deren allgemeinen Vertretern aus dem Oberbergischen Kreis.

2) Die Mitglieder und deren Vertreter zu Abs. 1 b) werden vom Hauptverwaltungsbeamten/Landrat/Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises bzw. des Oberbergischen Kreises vorgeschlagen.

3) Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Verbandsvorsteher. Er wird in dieser Funktion vertreten vom stellvertretenden Verbandsvorsteher.

4) Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Er führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Verwaltungsausschusses weiter.

---

## § 10 Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

1) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.

2) Der Verwaltungsausschuß ist im Rahmen der Haushaltssatzung insbesondere zuständig für die Entscheidung über

a) die Standards für die gemeinsame Informations- und Kommunikationstechnik

- b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)
- c) die wirtschaftlichen Zielvereinbarungen für den Geschäftsführer
- d) die Grundleistungen des Zweckverbandes und deren Budget
- e) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen
- f) die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)
- g) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung des Geschäftsführers beziehungsweise seines Stellvertreters im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher

h) die Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Angestellten.

3) Der Verwaltungsausschuß erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über:

- grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik
- die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes
- Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

---

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse

1) Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuß treten bei Bedarf zusammen, die Verbandsversammlung jedoch mindestens zweimal und der Verwaltungsausschuß mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens 3 Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.

2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.

3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.

4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefaßten Beschluß des Verwaltungsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen

versehene Einwendungen erheben. Verbleibt der Verwaltungsausschuß bei seinem Beschluß, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.

5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlußfassung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses nicht möglich ist, entscheidet der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

---

## § 12 Abstimmungen

1) Verbandsversammlung, Verwaltungsausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung des Verwaltungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

3) Für die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften der GO NW über die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter entsprechend.

---

## § 13 Vorstandsvorsteher

1) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie den Zweckverband nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsausschusses die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

2) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse vor, wickelt sie ab und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsausschuß in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.

3) Der Vorstandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Angestellten und Arbeiter, soweit nicht der Verwaltungsausschuss nach § 10 Abs. 2 h) zuständig ist.

4) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sind zur Teilnahme an der Verbandsversammlung berechtigt. Sie haben beratende Stimme. Der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter ist zur Teilnahme verpflichtet.

5) Der Vorstandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch den Geschäftsführer. Er stellt den Entwurf der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes sowie den des Stellenplanes fest.

---

## § 14 Geschäftsführer

1) Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Er ist im Rahmen der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.

2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere

a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Vorstandsvorsteher gemäß den Zielvorgaben der Organe des Zweckverbandes

b) die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes

c) die Aufstellung der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes

d) die Erstellung von Quartalsberichten und das Controlling.

---

## § 15 ADV-Fachbeirat und Arbeitskreise

1) Die Mitglieder des Zweckverbandes bestellen je einen Fachvertreter und dessen Stellvertreter für den ADV-Fachbeirat. Den Vorsitz führt der Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

2) Sitzungen des ADV-Fachbeirates finden mindestens zweimal pro Jahr sowie bei Bedarf statt.

3) Die Empfehlungen des ADV-Fachbeirates sind dem Verwaltungsausschuß schriftlich bekanntzugeben.

4) Bei der Lösung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren kann der Geschäftsführer



Facharbeitskreise aus fachkundigen Bediensteten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Facharbeitskreise teilzunehmen und kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.

---

## § 16 Abgabe von Erklärungen

- 1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher und von seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.
  - 2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 

## § 17 Personal

1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozialleistungen die für den Rhein-Sieg-Kreis geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung.

2) Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitern des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises, die auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.01.1974 für die GKD tätig waren, schließt der Zweckverband mit den beiden Kreisen einen Personalüberleitungsvertrag, in dem auch die Rücknahmeverpflichtungen der bisherigen Arbeitgeber zu vereinbaren sind.

3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für den Geschäftsführer, seinen Stellvertreter und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern gilt § 16 der Satzung.

---

## § 18 Leistungsverrechnung

1) Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen (§ 4 dieser Satzung) direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.

2) Die Leistungen, die den einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Mitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet.

- 3) Die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung bzw. vom Verwaltungsausschuß festgelegten Grundleistungen werden, soweit sie nicht leistungsbezogen abgerechnet werden, solidarisch über eine Umlage finanziert.
  - 4) Für die Produkte und Leistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.
  - 5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 2 und 3 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.
  - 6) Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres. Die Kreise werden hierbei ebenfalls mit der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet.
  - 7) Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.
  - 8) Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- 

## § 19 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben

1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung, das sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Der Verbandsvorsteher schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

2) Die Verbandsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW:

a) die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 3 GO)

b) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 4 GO). Die Prüfung der ADV-Programme erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen.

c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO)

Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern sind gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet.

---

## § 20 Datenschutz

Die Daten eines Zweckverbandsmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

---

## § 21 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

---

## § 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres wirksam.

2) Bis zum 31.12.1999 ist die Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen. Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband kann damit frühestens zum 31.12.2002 erfolgen.

3) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden auf Antrag seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitgliedes mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.

---

## § 23 Auseinandersetzung

1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.

2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.

3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Personal wieder in die Dienste des Verbandsmitgliedes zurückgeführt, bei dem es bis zur Gründung des Zweckverbandes beschäftigt war.

4) Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des LDS NW) übernommen. Die bei Gründung des Zweckverbandes übernommenen und noch nicht ausgeschiedenen Mitarbeiter werden dabei angerechnet.

5) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten einschließlich eventueller Ausgleichszahlungen an die Zusatzversorgungskasse sind entsprechend der Regelungen in den Abs. 1 und 2 zu verteilen.

---

## § 24 Bekanntmachungen

1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Zweckverbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Siegburg und Gummersbach unterrichtet.

---

## § 25 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

---

## § 26 Inkrafttreten

1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

2) Der Zweckverband soll seinen Betrieb zum 01.01.1998 aufnehmen.

3) Für die bisherigen Beteiligten an der gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Sieg-Kreis/Oberbergischer Kreis treten die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Datenverarbeitungszentrale (GKD) und die Prüfung nach §§ 79 Abs. 1, 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW, 42 Abs. 1 KrO NW vom 01.01.1974 sowie der Verwaltungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 11.10.1995 durch den Beitritt zum Zweckverband zum 31.12.1997 außer Kraft. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

---

## Genehmigung

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit gemäß §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 Ziff. 2 genehmigt und gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), zuletzt geändert am 26.06.1984 (GV NW S.362), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 8 i. V. m. § 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) weise ich auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), zuletzt geändert am 20.03.1996 (GV NW S. 124) hin.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen die o.a. Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 12.12.1997

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**

**Az. 31.1.6.2-S-SU/OBK**

**gez. Dr. Antwerpes**

